

**N. XIX. Verordnung**

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 29. April n. e.,  
betreffend die Ertheilung von Concessionen zum Vieh-Castriren und Verschneiden.

Die von der vormaligen Fürstlichen Regierung allhier im Jahre 1844 gestroffene Bestimmung, nach welcher den ausländischen Viehcastrirern und Verschneidern die Ausübung ihres Gewerbes in der Fürstlichen Oberherrschaft nur unter der Voraussetzung zeither ertheilt worden ist, daß sie sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß ihrer betreffenden Behörde, sowie über ihre Führung genügend auszuweisen vermochten, wird mit Höchster Genehmigung nicht nur auf die Fürstliche Unterherrschaft ausgedehnt, sondern auch gleichzeitig verordnet, daß für die Zukunft Jeder, sowohl In- als Ausländer, welcher das fr. Geschäft gewerbmäßig im hiesigen Lande betreiben will, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bei dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium eine Concession hierzu auswirken und sich der Entrichtung einer Abgabe unterwerfen muß. Auf geprüfte und approbirte Thierärzte, zu deren Befugnissen die Castration gehört, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hirten, welche innerhalb des Orts, für welchen sie gemiethet sind, das Vieh-Castriren und Verschneiden verrichten, bedürfen hierzu zwar einer besondern Erlaubniß von Seiten des betreffenden Fürstlichen Landcastrarsamtes, die ihnen jedoch unentgeltlich zu ertheilen ist.

Die Gend'armen und übrigen Polizeibeamten haben auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sehen und jeden, welcher wider dieselbe handelt, zur Verfügung des Weitern bei dem betreffenden Fürstlichen Justizamte anzuzeigen.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung des Innern.

Scheidt.

Beminger.